

Satzung

der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129) und § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums vom 31.10.1955 (Ges. Bl. S. 235) zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 06.02.1968 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses während der Dauer einer Woche.

§ 2

Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde hingewiesen.

§ 3

Die Satzung vom 26.07.1956 sowie die Satzungsänderung vom 16.10.1964 treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 6. Februar 1968

gez. Emil Rimmele, Bürgermeister

Angeschlagen vom 10.02.1968 bis 17.02.1968

Darauf hingewiesen durch Veröffentlichung im Südkurier am 9. Februar 1968

Für die Richtigkeit: gez. Emil Rimmele, Bürgermeister

Die Satzung wurde am 19.02.1968 gem. § 4 Abs. 3 GO dem Landratsamt Villingen durch Übersenden einer Ausfertigung angezeigt.